

Wahlordnung



Ausgabe vom 16. März 2019

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern die Gewählten nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nicht selbst niederlegen, bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.
- 1.1 Das Präsidium wird in zwei Gruppen eingeteilt, so dass der Landesverband immer geschäftsfähig bleibt. Die Präsidiumsmitglieder werden zeitlich um 1 (ein) Jahr versetzte Amtszeiten gewählt.

Ungerade Jahreszahlen

Vizepräsident
Schatzmeister
Jugendleiter
Leiter Fachbereich Spielleutemusik

Gerade Jahreszahlen

Präsident
Protokollführer
Leiter Musikakademie

Gewählt werden kann

- a. zum Präsidiumsmitglied oder sonstigem Funktionsträger des Verbands, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird.

Die Mitteilung muss der Versammlung vorliegen.

Das zu wählende Präsidiumsmitglied/der zu wählende Funktionsträger muss Mitglied eines Mitgliedvereins sein.

- b. Für von der Jugendversammlung zu wählende Funktionsträger gelten die Altersgrenzen in der Jugendordnung.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Versammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

3. Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

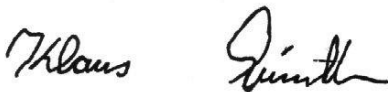
Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein- Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja- Stimmen auf sich vereinen konnte.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält Sie mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen oder lehnt die/der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

4. Erhielt ein schriftlicher Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, können Wahlvorschläge auch in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine durch Zuruf gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn kein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegt oder der Vorgeschlagene nicht kandidiert oder die Wahl nicht annimmt.
5. Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Soweit die Satzung mit Wahlordnung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen - gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung - beschlossenen Richtlinien durchgeführt.
6. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages soll darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen zu wählenden Männern und Frauen vorgeschlagen wird, vorausgesetzt, es finden sich für zu besetzende Funktionen genügend Bewerberinnen und Bewerber.
7. Die Beschlüsse der Versammlungen werden vom jeweiligen Protokollführer oder einem vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bestellten Vertreter zu Protokoll genommen. Das Protokoll hat der Protokollführer oder der bestellte Vertreter sowie der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - zu unterschreiben.
8. Änderungen der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 in Leinfelden beschlossen und ersetzt die bis dahin geltende Wahlordnung vom 22.04.2017.

Für das Präsidium



Klaus Günthner
Präsident